

BVGer E-3551/2023 vom 20. November 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3551_2023

FR: TAF E-3551/2023 du 20 novembre 2023

IT: TAF E-3551/2023 del 20 novembre 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG (SR 142.31) nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist zulässig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Legitimation [Art. 48 Abs. 1 VwVG], Frist [Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 der Verordnung vom 1. April 2020 über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus, Covid-19-Verordnung Asyl, SR 142.318] und Form [Art. 52 Abs. 1 VwVG]) sind offensichtlich erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E-3551/2023 Seite 5

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, die ihr gezielt und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Verfolgungsmotive zugefügt worden sind respektive zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im

Zeitpunkt des Asylentscheids.

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E-3551/2023 Seite 6

E. 4.1

Das SEM begründet den ablehnenden Asylentscheid mit der fehlenden Asylrelevanz der Vorbringen des Beschwerdeführers. Die verbalen Beleidigungen, gesellschaftlichen Ausgrenzungen und die Aberkennung des Diploms seien Nachteile, welche die nötige asylrechtlich relevante Intensität nicht erreichen würden. Diese hätten ihm ein menschenwürdiges Leben nicht verunmöglicht: Er habe immer gearbeitet, sei eine Ehe eingegangen und habe ein Kind bekommen. Die geltend gemachten behördlichen Erkundigungen nach ihm lägen ein bis drei Jahre zurück. Seit dem Jahr 2015 habe er die Gülen-Bewegung nicht mehr unterstützt. Er habe keinhängiges Strafverfahren und sei nicht strafrechtlich verfolgt oder direkt von den Behörden angesprochen worden. Aufgrund des Ausreisestempels in seinem Pass sei davon auszugehen, dass er legal aus der Türkei ausgereist sei. Den eingereichten Beweismitteln seien lediglich Mutmassungen zu entnehmen.

E. 4.2

Dem entgegnet der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde im Wesentlichen, er sei seit seiner Jugend bis ins Jahr 2015 ein äusserst aktives Mitglied der Gülen-Bewegung gewesen und sei deshalb beschimpft, schikaniert und ausgegrenzt worden. Ausserdem hätten sich die Behörden mehrmals nach ihm erkundigt. Sein Diplom sei aberkannt worden und er habe über zehn Jahre der Gülen-Bewegung angehört und neue Mitglieder für sie angeworben. Der Umstand, dass er die Studiengebühren bei der Asya-Bank eingezahlt habe, werde von den türkischen Behörden als Terrorfinanzierung angesehen. Es sei selbsterklärend, dass diese über Drittpersonen an weitere Indizien hätten gelangen wollen, zumal er sich nicht selbst belasten würde. Anfangs sei ein Durchsuchungsbefehl gegen ihn erlassen worden, jetzt liege sogar ein Haftbefehl vor. Daher müsse er mit einer Verhaftung und einem Strafprozess rechnen. Er wisse nicht, wie der Stempel in seinen Pass gekommen sei, zumal sich der Schlepper um die Organisation der Reise gekümmert habe. Von den schweizerischen Behörden habe er keinen Stempel erhalten und es liege auch kein Visumseintrag vor, woraus zu schliessen sei, dass seine Ausreise illegal gewesen sei.

E. 4.3

In ihrer Vernehmlassung stellt sich die Vorinstanz auf den Standpunkt, das Universitätsdiplom und die Liste mit den Einzahlungen an die Asya-Bank seien nicht geeignet, ihre Einschätzung umzustossen. Sie habe bisher nicht in Abrede gestellt, dass

der Beschwerdeführer an der besagten Universität studiert sowie Verbindungen zur Gülen-Bewegung gehabt habe. Weder das Schreiben des Dorfvorstehers, welches seine Furcht vor staatlichen Sanktionen bestätige, noch das Schreiben des angeblichen

E-3551/2023 Seite 7 Anwalts des Beschwerdeführers belegten eine Verfolgung. Zwei der auf Beschwerdeebene eingereichten Dokumente seien amtsintern überprüft worden, wobei sich herausgestellt habe, dass es sich um Fälschungen handle. Die Form des Haftbefehls entspreche nicht derjenigen eines vom Gericht für schwere Straftaten ausgestellten Dokuments. Wesentliche Angaben zum Unterzeichner seien nicht korrekt und gewisse Bezeichnungen im Dokument entsprächen nicht den Vorgaben der türkischen Strafprozessordnung. Der aufgeführte Gesetzesartikel im Haftbefehl entspreche nicht der Straftat, welche dem Verdächtigen beziehungsweise Angeklagten vorgeworfen werde. Die Referenznummern in der Anklageschrift entsprächen nicht der üblichen Praxis der türkischen Justizorgane. Ausserdem werde in der Anklageschrift als Tatbestand die «Mitgliedschaft bei einer bewaffneten Terrororganisation» aufgeführt, wohingegen sich der Haftbefehl auf den Artikel 7/2 des türkischen Antiterrorgesetzes Nr. 3713 stütze, welcher die «Propaganda für eine Terrororganisation» betreffe. Vor diesem Hintergrund könne auch die in diesem Zusammenhang geltend gemachte polizeiliche Fahndung nicht geglaubt werden.

E. 4.4

Darauf repliziert der Beschwerdeführer, dass bereits Transaktionen an die Asya-Bank nach dem Jahr 2014 für die Verhängung einer Haftstrafe ausreichen würden. Er habe somit nicht nur bloss Verbindungen zur Gülen-Bewegung, sondern werde vom türkischen Staat als ehemaliges aktives Mitglied derselben eingestuft. Die vermehrten Versuche der Behörden, ihn ausfindig zu machen, welche zur Kündigung durch seinen Arbeitgeber geführt hätten, seien in den zwei Jahren vor seiner Ausreise geschehen und – zusammen mit der Zunahme an Verhaftungen im Sommer 2022 an seinem Wohnort – kausal für seine Flucht gewesen. Dadurch sei ihm die akute Gefahr erst gänzlich bewusst geworden, nachdem er gemeint habe, nach all den Jahren nicht mehr ins Visier der Strafbehörden zu geraten. Hinsichtlich der Wahlen im Frühling dieses Jahres habe der türkische Staatspräsident die Intensität der Verfolgung von Gülen-Anhängern und -Anhängern durch die Strafbehörden erhöht. Ausserdem habe die Polizei am (...) Mai 2023 bei seiner Ehefrau eine Hausdurchsuchung durchgeführt und dabei Gegenstände beschlagnahmt, die ihn vor Gericht belasten würden. Die Form von Haftbefehlen könne variieren, wie sich an den Beispielen von drei (der Replik angehängten) und online abrufbaren Haftbefehlen betreffend anderen Personen vorgeworfenen schweren Straftaten zeigten. Die im Haftbefehl genannten Artikel entsprächen sehr wohl den ihm vorgeworfenen Straftaten. Zusammengefasst bedeuteten sie, dass er aufgrund des Verdachts auf Propaganda für die Gülen-Bewegung, des Missbrauchs einer Stellung in einer öffentlichen Institution und der mehrfachen Wieder-

E-3551/2023 Seite 8 holung einer Straftat zur Haft ausgeschrieben sei. Die restlichen Artikel beträfen formelle Schritte in einem Strafverfahren. Der Unterzeichner des Haftbefehls sei auf der offiziellen Regierungsseite von C._____ als Präsident der Justizkommission und als erster Gerichtspräsident aufgeführt, weshalb unklar sei, welche Angaben zu ihm nicht stimmen würden. Während der Haftbefehl aus dem Jahr 2022 stamme, weise die Referenznummer der Anklageschrift darauf hin, dass diese im Jahr 2023 verfasst worden sei. Es sei davon auszugehen, dass sich in der Zwischenzeit der Verdacht durch Ermittlungen gegen ihn erhärtet habe und er nun wegen konkreten

Vergehens gegen das Anti-Terrorgesetz angeklagt werde. Somit erkläre sich von selbst, dass diese Tatbestände im Haftbefehl noch nicht genannt worden seien. Es sei unzureichend, dass die Vorinstanz nur anhand des Haftbefehls und der Anklageschrift das Durchsuchungs- und Beschlagnahmungsprotokoll ebenfalls als gefälscht erachte.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt hat. Die Entgegnungen in der Beschwerdeschrift vermögen zu keiner anderen Betrachtungsweise zu führen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorab auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Asylentscheid und in der Vernehmlassung verwiesen werden (vgl. auch vorstehend E. 4.1 und E. 4.3).

E. 5.2

An dieser Stelle ist zunächst festzuhalten, dass sich das Bundesverwaltungsgericht nicht veranlasst sieht, an der Glaubhaftigkeit der im vorinstanzlichen Verfahren gemachten Angaben des Beschwerdeführers zu zweifeln. Jedoch erreichen die in der Anhörung geltend gemachten Nachteile nicht die asylrechtlich relevante Intensität und auch eine objektiv begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung ist zu verneinen. Diesbezüglich ist auf die zutreffenden Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügung zu verweisen (vgl. dort S. 3 f.), denen der Beschwerdeführer nichts Stichhaltiges entgegensetzt. Insbesondere deuten die drei Erkundigungen nach ihm (bei seinem Arbeitgeber sowie beim Dorfvorsteher), welche mit relativ grossen Abständen stattfanden, nicht darauf hin, dass die Behörden ein tatsächliches Verfolgungsinteresse an ihm hätten. An dieser Einschätzung ändern auch die Schreiben des Dorfvorstehers, des Anwalts und des Arbeitgebers nichts, welche lediglich die obengenannten Erkundigungen, seinen Besuch an einer der Gülen-Bewegung angegliederten Universität sowie die gesellschaftliche Stigmatisierung des

E-3551/2023 Seite 9 Beschwerdeführers bestätigen. Diese werden – wie oben dargelegt – nicht in Frage gestellt, führen aber nicht zur Annahme einer objektiv begründeten Furcht vor asylrelevanter Verfolgung. Die allenfalls subjektiv bestehende Furcht des Beschwerdeführers vor staatlichen Verfolgungsmassnahmen erscheint somit objektiv nicht begründet. Auch der Umstand, dass das Haus seiner Familie regelmässig von der Polizei beobachtet worden sei, führt nicht zu einer solchen Annahme. Der Beschwerdeführer war bis zu seiner Ausreise an seiner registrierten Adresse wohnhaft, so dass er ohne Weiteres hätte festgenommen und befragt werden können. Sodann spricht die Tatsache, dass er im Januar 2023 problemlos einen Pass ausstellen lassen konnte, mit welchem er auch in die Schweiz gereist ist, gegen die Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung (SEM act. [...]–[nachfolgend SEM act.]14/17 F67 ff.).

E. 5.3

Hingegen erfüllen die erst auf Beschwerdeebene erläuterten Vorbringen in Bezug auf das angebliche hängige Strafverfahren die Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht. Es ist auch vor dem Hintergrund der Wahlen in der Türkei nicht nachvollziehbar, dass ausgerechnet nach Erhalt des negativen Asylentscheids ein Haftbefehl gegen den Beschwerdeführer erlassen sowie eine Hausdurchsuchung durchgeführt worden sei, zumal er sich seit über acht Jahren nicht mehr für die Gülen-Bewegung engagiert hatte. Die Vorinstanz hat mit überzeugender Begründung dargelegt, weshalb die eingereichten Dokumente als Fälschungen einzustufen sind. Vor dem Hintergrund der gewichtigen

Geheimhaltungsinteressen bezüglich der Prüfungspunkte bei der Durchführung einer derartigen Dokumentenanalyse hat sie dabei die zentralen inhaltlichen Anhaltspunkte im Sinne der Art. 27 und 28 VwVG aufgezeigt, um den Beschwerdeführer in die Lage zu versetzen, seinen Anspruch auf rechtliches Gehör wahrzunehmen (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.4 m.w.H.). Auf die entsprechenden Erwägungen in der vorinstanzlichen Vernehmlassung kann daher verwiesen werden. Der Beschwerdeführer weiss dem nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen. Insbesondere vermögen die mit der Replik eingereichten (nicht ihn betreffenden) Justizdokumente, mit denen er belegen möchte, dass das Format von Haftbefehlen nicht einheitlich ist, zu keinem anderen Ergebnis zu führen. Bei den eingereichten Unterlagen handelt es sich nämlich nicht um Haftbeziehungsweise Vorführbefehle, sondern um ein Verhandlungsprotokoll, ein begründetes Urteil sowie die Abweisung eines Gesuchs um Haftentlassung. Sodann steht der Inhalt der eingereichten Unterlagen teilweise im Widerspruch zu den Aussagen des Beschwerdeführers. Beispielsweise hatte er

E-3551/2023 Seite 10 anlässlich der Anhörung zu Protokoll gebracht, «alle Bücher von Herrn Gülen verbrannt» und andere Bücher, die nicht von ihm geschrieben worden seien, wegen einer allfälligen Razzia oder Festnahme versteckt zu haben (vgl. SEM act. 14/17 F80). Dies hat er in der Rechtsmitteleingabe bestätigt (vgl. dort S. 5). Dem Durchsuchungs- und Beschlagnahmungsprotokoll vom (...) ist jedoch zu entnehmen, dass im Kleiderschrank seiner Wohnung Bücher und CDs mit Gesprächen von Fetullah Gülen gefunden worden seien, was mit seinen Angaben nicht vereinbar und angesichts der geltend gemachten Verfolgungsfurcht nicht nachvollziehbar ist. Ferner hat er zu Protokoll gegeben, nie über ein Konto bei der Asya-Bank verfügt zu haben (vgl. a.a.O. F102). Hingegen ist in der Anklageschrift vom (...) die Rede von einem Konto des Beschwerdeführers bei der Bank Asya, deren Aktivitäten in der Zwischenzeit eingestellt worden seien (vgl. Eingabe vom 6. Juli 2023, Übersetzung der Anklageschrift, S. 3 Bst. C und S. 4 Bst. E). Weitere Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers ergeben sich aufgrund der Ausführungen in der Anklageschrift vom (...) unter dem Titel «Der Beschuldigte A. _____ fasste in seiner Verteidigung/Stellungnahme folgendes zusammen». Aufgrund der darin enthaltenen detaillierten Angaben wäre davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer – oder zumindest sein Anwalt – tatsächlich zum angeblich gegen ihn eröffneten Verfahren Stellung genommen hätte (vgl. a.a.O. S. 4). Der Beschwerdeführer hat aber weder eine entsprechende Befragung erwähnt, noch war jemals von einer Stellungnahme durch den Anwalt die Rede. Eine solche ist auch in den Akten nicht ersichtlich. Der folgende Satz in der Anklageschrift erweckt weitere Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers: «Es wurde festgestellt, dass er/seine Kinder keine Ausbildungsnachweise in den geschlossenen Bildungseinrichtungen haben, es keine Arbeitsnachweise in Einrichtungen gibt, die der Vereinigung zuzuordnen sind» (vgl. a.a.O. S. 3 Bst. C). In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die E. _____ in keinem der eingereichten Verfahrensakten genannt wird. Dies, obwohl der Beschwerdeführer sein Studium an dieser Universität und seine Aktivitäten in deren Umfeld als Kernelement seiner Verfolgungsgefahr darstellt und diese gemäss der eingereichten Ablehnung seines Gesuchs um Anerkennung des Diploms sowie dem Anwaltsschreiben als der Gülen-Bewegung angegliedert angesehen wird (vgl. SEM act. 14/17 F80, F100). Es wäre anzunehmen, dass die Universität, die Tätigkeiten des Beschwerdeführers für das Tourismusunternehmen

E-3551/2023 Seite 11 «F. _____» oder eine seiner weiteren Tätigkeiten für die Gülen-Bewegung in der Anklageschrift erwähnt würden, nachdem gemäss seinen Aussagen seit über drei Jahren Informationen über seine Person eingeholt worden seien (vgl. a.a.O. F88). Stattdessen ist dort lediglich in genereller Weise von «Aktivitäten als Ältester Hausbruder» (vgl. Eingabe vom 6. Juli 2023, Übersetzung der Anklageschrift, S. 4 Bst. E) die Rede. Aufgrund des Umstandes, dass die auf Beschwerdeebene eingereichten Unterlagen als Fälschungen einzustufen sind, sowie der inhaltlichen Ungeheimheiten ist nicht glaubhaft, dass gegen den Beschwerdeführer ein Strafverfahren in Zusammenhang mit seiner ehemaligen Mitgliedschaft bei (beziehungsweise der ihm unterstellten Nähe zu) der Gülen-Bewegung eröffnet wurde. Selbst unter Berücksichtigung der auf Beschwerdeebene zitierten Berichte und Urteile von deutschen Verwaltungsgerichten ist nach dem Gesagten nicht von einer begründeten Furcht vor einer künftigen asylrelevanten Verfolgung auszugehen. Die behördlichen Erkundigungen nach ihm entfalten – wie oben unter E. 5.2 dargelegt – keine flüchtlingsrechtliche Relevanz. Schliesslich vermag der Beschwerdeführer aus dem von ihm zitierten Urteil D-1400/2021 vom 16. August 2021 nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, da diesem eine nicht vergleichbare Ausgangslage zu Grunde lag (vgl. dort insbesondere E. 5.7).

E. 5.4

Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer nichts vorgebracht, was geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat daher sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän-derrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E-3551/2023 Seite 12

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG

kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit

E-3551/2023 Seite 13 einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konflikts sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK (Partiya Karkerên Kurdistanê; Arbeiterpartei Kurdistans) und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes und der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch im Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder von bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei auszugehen (vgl. statt vieler Urteil D-3607/2023 vom 19. Juli 2023 E. 9.4.1 m.w.H.). In individueller Hinsicht sind ebenfalls keine Gründe ersichtlich, welche eine Wegweisung als unzumutbar erscheinen liessen. Diesbezüglich hielt die Vorinstanz zutreffend fest, der Beschwerdeführer stamme aus der Provinz C._____, welche nicht von den Erdbeben betroffen sei. Weiter handelt es sich bei ihm um einen jungen, (physisch) gesunden und arbeitsfähigen Mann, welcher über Berufserfahrungen und eine Ausbildung als (...) verfügt. Die auf Beschwerdeebene geltend gemachten

psychischen Beschwerden (depressive Stimmung, Schlafmangel, Ruhelosigkeit und Ängste) bleiben unbelegt und sind auch nicht von einer derartigen Schwere, als dass sie der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs entgegenstehen könnten. Seine Ehefrau, sein Kind und seine Eltern leben nach wie vor an dem Ort, an welchem er aufgewachsen ist und den Grossteil seines Lebens – auch nach seiner Rückkehr aus D. _____ – verbracht hat (vgl. SEM act. 14/17 F2 ff.). Nach dem Gesagten ist trotz der Verweigerung der Anerkennung seines Universitätsdiploms und auch vor dem Hintergrund der vorgebrachten gesellschaftlichen Stigmatisierung davon auszugehen, dass es ihm zumutbar und möglich sein dürfte, sich in seiner Heimat wirtschaftlich erneut zu integrieren und Fuss zu fassen. Darüber hinaus verfügt er über ein soziales Umfeld, welches ihn unterstützen kann.

E-3551/2023 Seite 14 Unter diesen Umständen muss nicht davon ausgegangen werden, dass er bei einer Rückkehr in eine existentielle Notlage geraten wird. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit Blick auf die vorstehenden Erwägungen sind die gestellten Rechtsbegehren – ex ante betrachtet – als aussichtslos zu bezeichnen. Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Verbeiständung sind daher unbesehen der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers abzuweisen. (Dispositiv nächste Seite)

E-3551/2023 Seite 15